

Jugendarbeitsschutzgesetz

Hinweise zum Jugendarbeitsschutzgesetz

Die folgenden Texte sind Ausschnitte aus dem Informationsheft „*Klare Sache – Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsverordnung*“, das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialversicherung veröffentlicht wurde.

Da Schülerinnen und Schüler bei der Aktion Tagwerk nur wenige Stunden arbeiten werden, haben die Gewerbeaufsichten keinerlei Bedenken gegen die Teilnahme von unter 15-jährigen ausgesprochen. Dennoch sollte darauf geachtet werden, dass die unter 15-jährigen nur leichte Tätigkeiten erledigen.

Kinder **unter 13 Jahren** dürfen zu Gewinn bringenden Arbeitsleistungen nicht herangezogen werden. Für unsere „Jüngeren“ haben wir uns viele Gedanken gemacht und uns sind jede Menge Ideen für Aktionen und Projekte eingefallen, wie man sich bei der Aktion beteiligen kann. Die Aktionsmöglichkeiten warten nur auf eine Umsetzung.

Kinder **ab 13 Jahren** dürfen nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten beschäftigt werden, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung darf u. a. nicht mehr als 2 Std., in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als 3 Std. täglich und nicht zwischen 18 und 8 Uhr erfolgen.

Jugendliche, also Personen **ab dem 16. bis zum 18. Lebensjahr**, dürfen nicht mehr als 8 Std. täglich beschäftigt werden und zwar nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr. „Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in der Bundesrepublik verboten. Das Gesetz und die Kinderschutzverordnung lassen Ausnahmen nur für kurzzeitige leichte und für Kinder geeignete Arbeiten zu. Das Mindestalter für die Zulassung zur regulären Beschäftigung im Betrieb nach der Schulentlassung ist grundsätzlich 15 Jahre alt.“

„Zulässige Beschäftigungen“ sind – nach § 2 in der „Verordnung über den Kinderarbeitsschutz“ vom 23. Juni 1998:

1. das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigeblättern und Werbeprospekten,
2. in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten: -
 - (a) Tätigkeiten im Haushalt und Garten,
 - (b) Botengängen,
 - (c) der Betreuung von Kindern und anderen zu Haushalt gehörenden Personen,
 - (d) Nachhilfeunterricht,
 - (e) der Betreuung von Haustieren,
 - (f) Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren,
3. in landwirtschaftlichen Betrieben Tätigkeiten bei
 - (a) Ernte und der Feldbestellung,
 - (b) der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - (c) der Versorgung von Tieren,

4. Handreichungen beim Sport,
5. Tätigkeiten bei nicht gewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien, wenn die Beschäftigung nach § 5 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes leicht und für sie geeignet ist.

Unzulässige Bedingungen für Kinder und Jugendlichen sind nicht geeignet, wenn die Beschäftigungen:

1. mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden sind, die regelmäßig das maximale Lastgewicht von 7,5 kg oder gelegentlich das maximale Lastgewicht von 10kg überschreitet; manuelle Handhabung in diesem Sinne ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, und das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last.
2. infolge einer ungünstigen Körperhaltung physisch belastend sind oder 3. mit Unfallgefahren, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und bei der Betreuung von Tieren, verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Kinder sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.

Arbeitszeiten:

Die zulässige Arbeitszeit ist zwischen 6 bis 20 Uhr erlaubt! „Von der Regelung 6-20 Uhr sind nur Ausnahmen vorgesehen, wenn die besonderen Bedingungen einzelner Berufe dies erfordern. So dürfen im Bäckerhandwerk 16jährige um 5 Uhr beginnen, 17jährige um 4 Uhr (nicht in Konditoreien). Ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr dürfen Jugendliche über 16 Jahre in der Landwirtschaft tätig sein, im Gaststättengewerbe bis 22 Uhr.“ Bei Unklarheiten bezüglich der Arbeitszeit ist die Gewerbeaufsicht in Eurer Stadt hierfür zu kontaktieren.

Pausen:

„Damit die Jugendlichen sich während des Arbeitstages erholen können, haben sie ein Recht auf geregelte Pausen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden müssen diese insgesamt 60 Minuten dauern. Die erste Pause muss spätestens nach 4 1/2 Stunden eingelegt werden. Keine Pause darf kürzer als 15 Minuten sein.“

Akkordarbeiten:

„Akkordarbeiten und tempoabhängige Arbeit ist für Jugendliche verboten; ebenfalls die Beschäftigung in Akkordgruppen Erwachsener. Ausnahmsweise können Jugendliche dann in Akkordgruppen, jedoch nicht selbst im Akkord beschäftigt werden, wenn die Arbeit unter Aufsicht erfolgt ...“

Wir bitten Sie das Jugendarbeitsschutzgesetz einzuhalten!!!